

Legasthenie und Dyskalkulie

Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Möglichkeiten zur Unterstützung bei einer Lese- und Rechtschreib- oder einer Rechenschwäche im Verlaufe der beruflichen Grundbildung und bei der Abschlussprüfung bestehen. Es wendet sich an betroffene Lernende, Berufsbildner/innen und Eltern. Beantwortet werden beispielsweise folgende Fragen:

Was wird unter Legasthenie und Dyskalkulie verstanden und wie wirken sie sich im Jugend- und Erwachsenenalter aus?

Können Jugendliche mit diesen Lernschwächen eine berufliche Grundbildung absolvieren?

Können Lernende mit diesen Lernschwächen Stützkurse besuchen?

Muss die Vorgeschichte der Lernschwächen dokumentiert werden?

Erhalten Lernende mit diesen Lernschwächen Erleichterung bei der Abschlussprüfung?

Muss ein Gesuch um Gewährleistung von Prüfungserleichterungen eingereicht werden?

Existieren rechtliche Grundlagen?

Wo können sich Berufsbildner/innen, Eltern oder Lernende erkundigen und/oder beraten lassen?

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das Thema. In geraffter Form erfahren Sie, wie Sie vorgehen müssen und wie Sie sich als Berufsbildner/in im Arbeitsalltag verhalten können. Wichtige Adressen und Links sind am Schluss aufgeführt.

«Legasthenie» ist die im deutschsprachigen Raum verwendete Bezeichnung für Lese- und Rechtschreibschwäche. Der internationale Ausdruck ist «Dyslexie». Man spricht auch von Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb.

«Dyskalkulie» ist eine Schwäche beim Erlernen der Rechenoperationen, der Orientierung im Zahlenraum und/oder des mathematischen Verständnisses. Man spricht auch von Lernstörungen im mathematischen Bereich.

Obligatorische Schule, Berufswahl und Lehrstellensuche

Heute wird in den Schulen zunehmend versucht, Legasthenie und Dyskalkulie möglichst früh zu erfassen und zu behandeln und die Kinder in der Regelklasse gut zu integrieren. Gleichwohl erfahren Betroffene noch immer Benachteiligungen. Sie werden oft ins schulisch weniger anspruchsvolle Niveau (Realschule statt Sekundarschule, Sek C statt Sek B oder A) abgedrängt, auch wenn die Denkfähigkeit für das anspruchsvollere Niveau vorhanden wäre. Selektionstests wie Basic Check oder Multicheck sind nicht auf Jugendliche mit Legasthenie und Dyskalkulie angepasst, was zu Verfälschung der Resultate führen kann. Es ist bei der Selektion von Lernenden sehr wichtig, dass die Jugendlichen auch in einer Schnupperlehre ihre Begabungen zeigen können und dass sich die Berufsbildner/innen persönlich ein Bild von ihren Fähigkeiten machen. Bei manchen Betroffenen wird Legasthenie oder Dyskalkulie erst während der beruflichen Grundbildung erkannt.

Erfolgreich in der beruflichen Grundbildung trotz Legasthenie oder Dyskalkulie

Die berufliche Grundbildung mit ihrem hohen Praxisanteil ist für Menschen mit Legasthenie oder Dyskalkulie meist eine ideale Ausbildungsform. Für manche Betroffene, die heute erfolgreich in der Geschäftsleitung eines Betriebs tätig sind, oder selbst einen Betrieb aufgebaut und Arbeitsplätze geschaffen haben, war die berufliche Grundbildung der Start ihrer beruflichen Karriere.

Was tun Sie als Berufsbildner/in in konkreten Fällen?

Legasthenie und Dyskalkulie wirken sich im Jugend- und Erwachsenenalter nicht immer gleich aus. Bei manchen wird die Legasthenie oder Dyskalkulie nur unter Stress, Zeitdruck oder Müdigkeit sichtbar. Andere Betroffene mit Legasthenie können inhaltlich gute oder gar ausgezeichnete Texte schreiben, allerdings nicht ohne Rechtschreibfehler – trotz Korrekturprogramm.

Betroffene mit Dyskalkulie sind öfter als andere auf einen Taschenrechner angewiesen. Wichtig ist deshalb, dass Sie als Berufsbildner/innen die Lernenden mit ihren individuellen Begabungen und Schwächen kennenlernen.

Nebst einem respektvollen Umgang von Berufsbildner/innen und Lehrkräften der Berufsfachschule mit den Betroffenen ist der Nachteilsausgleich ein wichtiges Instrument. Lernende mit Legasthenie oder Dyskalkulie können Leistungsnachweise während der Ausbildung oft nicht in der vorgesehenen Form erbringen. Auch die Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung können sie ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen. Das Gesetz sieht vor, dass ihnen gestattet wird, gleichwertige Ausbildungs- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen.

Signalisieren Sie als Berufsbildner/in der lernenden Person mit einer Lernschwäche, dass sie sich jederzeit an Sie wenden und mit Ihrer Unterstützung rechnen kann. Berücksichtigen Sie die Lernschwäche auch bei der Gestaltung der betrieblichen Ausbildung.

Erfassen und Fördern in der Berufsfachschule

Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass die Berufsfachschule mit speziellen Angeboten Personen mit Lernschwierigkeiten Rechnung trägt und die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen fördert (BBG, Art. 21 Abs. b und c).

Im ersten Ausbildungsjahr werden Lernende erfasst, die wegen Legasthenie oder Dyskalkulie dem Unterricht nicht in üblicher Weise folgen können. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer veranlasst wenn nötig eine Abklärung durch eine Lehrkraft für Stützkurse oder eine entsprechende Fachstelle.

Bei der Abklärung stehen die folgenden Fragen im Zentrum:

Bestehen mangelhafte Grundlagen im Rechnen, Schreiben oder im sinnverstehenden Lesen?

Bestehen unangemessene Lern- und Problemlösungsstrategien?

Wie weit behindern diese Defizite die erforderlichen Lernfortschritte?

Ist der Erfolg der Ausbildung überhaupt in Frage gestellt?

Mit der Abklärung werden folgende Ziele angestrebt:

Eine Einschätzung, ob ein erfolgreicher Abschluss im gewählten Beruf möglich ist und welche fördernden Massnahmen allenfalls nötig sind.

Die Integration in die angestammte Klasse der Berufsfachschule.



Die SBBK stellt zum «Nachteilsausgleich» die Empfehlung Nr. 7 zur Verfügung sowie die Formulare «Erfassung Lernender mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten» (Berufsfachschule, BM, üK) und «Journal Fördermassnahmen».

Mögliche Massnahmen, die angewendet werden können (im Unterricht, bei der Prüfungsvorbereitung, bei den Qualifikationsverfahren), sind im SDBB-Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» im Kapitel «Dyslexie und Dyskalkulie» aufgeführt.

Bei Bedarf ziehen Lehrkräfte auch Fachstellen wie psychologische Dienste, die Berufsberatung, die IV-Berufsberatung usw. bei. Die Federführung für diese Abklärungen liegt bei der Berufsfachschule.

Stützkurse

Für das Angebot an Stützkursen sind die Berufsfachschulen verantwortlich. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Berufsfachschule, ob Kurse für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten angeboten werden. Gibt es in der Nähe kein Angebot, wenden Sie sich an das kantonale Berufsbildungsamt.

Wann sollen Stützkurse besucht werden?

Lernende mit Lernschwächen sollen früh einsteigen. Grundsätzlich ist es möglich, einen Stützkurs bereits während des zehnten Schuljahrs oder des Vorbereitungskurses (Vorlehre, Werkklasse, Integrationskurs) auf die berufliche Grundbildung zu besuchen. Auch eine Anmeldung unmittelbar bei Beginn der beruflichen Grundbildung ist sinnvoll und erwünscht. Informieren Sie sich bei der Berufsfachschule oder beim kantonalen Berufsbildungsamt über die gebotenen Möglichkeiten.

Angebot an Stützkursen

Berufsfachschulen bieten für die Orientierungs-, Förderungs- und Entscheidungsphase im ersten Jahr der Ausbildung Stützkurse an. Auch in den folgenden Ausbildungsjahren sollen Lernende bei auftretenden Lern- und Leistungsschwierigkeiten und Lernstörungen befristete Stützkurse besuchen können. Für Stützkurse werden in der Regel Lehrkräfte mit entsprechender Weiterbildung eingesetzt, die wenn nötig auch den Kontakt zu einer Fachstelle, meist dem schulpsychologischen Dienst, sicherstellen. Der Lehrbetrieb muss Lernenden den Besuch dieser Stützkurse ohne Lohnabzug gestatten. Erkundigen Sie sich bei der Berufsfachschule über das Angebot.

Stützkurs wozu?

Im Stützkurs lernen die Lernenden, ihre Stärken auszunutzen und mit Ihren Lernschwierigkeiten besser umzugehen. Ihre aktive Beteiligung ist gefragt: Sie setzen sich Ziele, arbeiten auf diese hin und überprüfen, ob sie sie erreicht haben. Ihre Chancen, die Abschlussprüfung zu bestehen, steigen, und sie nehmen ein Rüstzeug mit für ihren Berufsalltag und ihre berufliche Weiterbildung.

Da Lernende mit Legasthenie oder Dyskalkulie häufig schon jahrelange Therapien hinter sich haben, ist in der Regel nicht damit zu rechnen, dass sich mit dem Besuch eines Stützkurses an der Berufsfachschule an der Symptomatik der Legasthenie oder Dyskalkulie etwas Wesentliches ändert. Es muss in jedem Fall abgewogen werden, welche Ziele mit dem Stützkurs realistischweise erreicht werden können. Aufwand und zu erwartender Nutzen sollen abgewogen werden.

Vorgeschichte der Lernschwäche dokumentieren

Jede Lernschwäche hat ihre individuelle Geschichte und ihren individuellen Fortlauf. Damit Prüfungserleichterungen gewährt werden, muss die Vorgeschichte der Lernschwäche schriftlich dokumentiert sein. Eine Dokumentation enthält unter anderem: Nachweise für Fördermassnahmen von Schulen, die vor der beruflichen Grundbildung besucht wurden, Beurteilungen von Fachleuten usw.

Abschlussprüfung

Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien die Chancengleichheit wahren (BBG Art. 34 Abs. 1). Besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit wird angemessen gewährt, wenn dies eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung benötigt (BBV Art. 35 Abs. 3).



Für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Prüfungserleichterungen ergeben, können sich Lernende, Eltern oder Berufsbildungsverantwortliche an das kantonale Berufsbildungsamt wenden.

Anforderungen an die Abschlussprüfung

Das Qualifikationsverfahren muss grundsätzlich den Anforderungen des jeweiligen Berufsabschlusses entsprechen. Es besteht jedoch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Behinderung, also auch für Personen mit Legasthenie und Dyskalkulie, die Möglichkeit, eine der Behinderung angemessene Erleichterung zu beantragen.

Beispiele von Schwierigkeiten, bei denen eine Erleichterung beantragt werden kann:

Der Kandidat hat Mühe, die Aufgabenstellung zu verstehen, obwohl er die notwendigen Fachkenntnisse mitbringt.

Die Kandidatin hat Mühe, die Aufgabe in der verlangten Form und Zeit auszuführen.

Erleichterungen an der Abschlussprüfung

Die zuständigen kantonalen Berufsbildungsämter gewähren Erleichterungen für Lernende mit Legasthenie oder Dyskalkulie nur:

wenn die Vorgeschichte der Lernschwäche dokumentiert ist;

wenn bei nachgewiesenen Fördermassnahmen im Unterricht (Besuch des Stützunterrichts, Beizug von Fachstellen usw.) kein genügender Erfolg erzielt werden konnte;

wenn das Bestehen des Abschlusses vom Rahmen und von der Form der Prüfungsdurchführung her in Frage gestellt ist.

Das Gesuch um Gewährleistung von Prüfungserleichterungen

Wann müssen Sie das Gesuch einreichen?

Im zweitletzten Semester, spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung.

Wo müssen Sie das Gesuch einreichen?

Beim kantonalen Berufsbildungsamt.

Was muss das Gesuch beinhalten?

Das Gesuch muss eine Begründung und einen Antrag über Art und Umfang der Erleichterung enthalten.

Welche Unterschriften müssen Sie einholen?

Gesuchsteller sind die Lernenden (bei minderjährigen Lernenden gemeinsam mit der gesetzlichen Vertretung), mit unterzeichnet werden muss das Gesuch von der Stützlehrkraft, die die lernende Person zuletzt unterrichtet hat oder allenfalls von einer Fachstelle. Das kantonale Amt kann weitere Unterschriften einfordern.

Beim SBBK ist das Formular «Gesuch um Nachteilsausgleich» (Qualifikationsverfahren) erhältlich.

Art und Umfang der Erleichterungen

Möglich sind Erleichterungen, die den Rahmen oder die Form der Prüfung betreffen, wie etwa:

Der Kandidatin steht mehr Zeit zum Lösen der Prüfungsaufgaben zur Verfügung.

Der Kandidat kann die Lösungen am PC anstatt von Hand schreiben.

Die Kandidatin kann die Rechtschreibhilfe des PC benutzen.

Dem Kandidaten werden die Prüfungsaufgaben vorgelesen statt schriftlich abgegeben.

Die Kandidatin kann häufiger Pausen machen.

Die Kandidatin kann die Prüfung in einem separaten Raum ablegen.

Lassen Sie sich von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der Berufsfachschule und der Stützlehrkraft beraten.



Wie geht es weiter?

Das kantonale Berufsbildungsamt prüft jedes Gesuch individuell. Damit können die Erleichterungen den jeweiligen Besonderheiten angepasst werden. Die Betroffenen erhalten vom Amt rechtzeitig vor der Prüfung eine Verfügung. Besteht eine lernende Person trotz der gewährten Prüfungserleichterungen die Abschlussprüfung nicht, überprüft die Prüfungskommission das Vorgehen und die Notengebung. Die Prüfungserleichterungen werden im Notenausweis nicht erwähnt.

Präventionsmassnahmen

Menschen mit Legasthenie oder Dyskalkulie werden in ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit oft unterschätzt. Es ist daher besonders wichtig, darauf zu achten, dass sie eine berufliche Grundbildung absolvieren können, die ihren Fähigkeiten und Begabungen entspricht, sie nicht überfordert aber auch nicht unterfordert.

Rechtsgrundlagen

BBG Art. 3 Abs. c, Art. 7, 18, 21 Abs. b und c, 22 Abs. 4 und Art. 34 Abs. 1, Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

BBV Art. 20 und 35 Abs. 3, Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101)

BehiG, Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 2, Behindertengleichstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, SR 151.3)

BV Art. 2 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 und 2 (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101)

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)

Wichtige Fachstellen

www.afb.berufsbildung.ch

Kantonale Berufsbildungsämter. Anlaufstelle für erste Informationen. Vermitteln Adressen von Fachstellen.

www.verband-dyslexie.ch

Informative Seite des Verbandes Dyslexie Schweiz in Deutsch, Französisch, Italienisch.

www.edk.ch (Bildungssystem Schweiz > Adressen der Kantone)

Adressen der kantonalen Bildungsdepartemente, die über die Adressen der kantonalen schulpyschologischen Dienste und Erziehungsberatungsstellen verfügen. Sie sind zuständig für die Diagnosestellung, Empfehlungen für Nachteilsausgleiche und allfällige therapeutische Massnahmen.

Links

www.sbbk.ch

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK),
Empfehlung Nr. 7 Nachteilsausgleich, Formular: Erfassung Lernender mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Formular: Journal Fördermassnahmen, Formular: Gesuch um Nachteilsausgleich.

Literatur

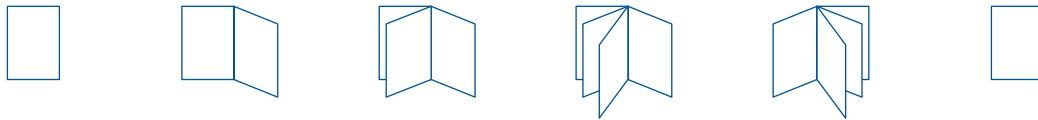
SDBB. *Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung: Bericht* (dreisprachige Ausgabe d, f, i). Bern : SDBB Verlag, 2013. ISBN 978-3-03753-105-1. Inklusive Einzellizenz für die Benutzung des eBooks (barrierefreies PDF).

Verband Dylexie Schweiz (VDS). *Legasthenie und Dyskalkulie im Jugendalter*.

Brütten. www.verband-dyslexie.ch (Publikationen)

Bezugsquelle: VDS, Edenstrasse 20, 8045 Zürich.





dieses Merkblatt ist Bestandteil der Sammlung «Gleiche Chancen und korrekter Umgang»:

Einleitung	www.berufsbildung.ch/download/mb200.pdf
Datenschutz und Persönlichkeitsschutz	www.berufsbildung.ch/download/mb212.pdf
Depression und Suizidgefährdung	www.berufsbildung.ch/download/mb211.pdf
Gewalt	www.berufsbildung.ch/download/mb201.pdf
Gleichstellung	www.berufsbildung.ch/download/mb202.pdf
Körperhygiene – saubere Kleidung	www.berufsbildung.ch/download/mb214.pdf
Krankheit und Unfall	www.berufsbildung.ch/download/mb203.pdf
Legasthenie und Dyskalkulie	www.berufsbildung.ch/download/mb204.pdf
Migration	www.berufsbildung.ch/download/mb205.pdf
Mobbing	www.berufsbildung.ch/download/mb206.pdf
Nachteilsausgleich	www.berufsbildung.ch/download/mb213.pdf
Rassismus	www.berufsbildung.ch/download/mb207.pdf
Schwangerschaft und Mutterschaft	www.berufsbildung.ch/download/mb208.pdf
Sexuelle Belästigung	www.berufsbildung.ch/download/mb209.pdf
Sucht	www.berufsbildung.ch/download/mb210.pdf

Merkblatt 204
Legasthenie und Dyskalkulie
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Juni 2018

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke – mit entsprechender Quellenangabe – erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | CH-3001 Bern
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch